

Amtsgericht Hamburg

Az.: 4 C 63/18

Verkündet am 07.12.2018

JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit:

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf, Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [Redacted]

gegen

[Redacted] 22301 Hamburg, Gz.: [Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Redacted], 20148 Hamburg, Gz.: [Redacted]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 4 - durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.10.2018 für Recht:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 1.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.07.2017 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.07.2017 zu zahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Nebenforderung nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.07.2017 zu zahlen.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der

Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht Schadensersatz und Abmahnkosten aufgrund von Urheberrechtsverletzungen (Filesharing) geltend.

Die Klägerin wertet u.a. Filme in Deutschland aus. Sie macht bezüglich des Films [REDACTED], welcher im Kino, auf DVD/Blu-Ray und über kostenpflichtige Download- und Streamingportale im Internet vertrieben wird, Schadensersatz und Abmahnkosten geltend. Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses einer Wohnung in Hamburg.

Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] mahnte die Klägerin den Beklagten wegen einer unerlaubten öffentlichen Zugänglichmachung des Films ab, forderte ihn auf, eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben und machte Schadensersatzansprüche und Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung geltend. Der Beklagte gab die geforderten Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, verweigerte jedoch die Erfüllung von Zahlungsansprüchen. Er ließ anwaltlich insoweit darauf verweisen, dass allenfalls seine beiden Kinder, seine Lebensgefährtin oder ein unbekannter Dritter als Täter in Betracht kämen (Schreiben vom [REDACTED], Anlage K 4 -3). Die Klägerin forderte ihn im Folgenden, u.a. mit Fristsetzung bis zum [REDACTED] (Anlage K 4-9) vergeblich auf, weitere Zahlungen zu leisten.

Mit der Klage verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter. Sie behauptet, Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte und damit des Rechts zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung hinsichtlich des streitgegenständlichen Films zu sein. Über den Internetanschluss des Beklagten sei eine Datei, die den streitgegenständlichen Film enthalten habe, am [REDACTED] über eine Filesharing-Börse zum Download bereitgehalten worden. Ein von ihr, der Klägerin, beauftragtes Unternehmen habe die Verletzungshandlung am [REDACTED] um [REDACTED] über die IP-Adresse [REDACTED] sowie am [REDACTED] Uhr bis um [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED] festgestellt. Nach Durchführung eines Gestattungsverfahrens vor dem Landgericht München I habe der entsprechende Provider der Klägerin die Auskunft erteilt, dass die IP-Adressen zu den angefragten Zeitpunkten dem Anschluss des Beklagten zugeordnet waren. Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe den streitgegenständliche Film ohne ihre Erlaubnis zum Download angeboten.

181217 695
Die Klägerin beantragt,

- 1) den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird; der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14. Juli 2017 zu zahlen;
- 2) den Beklagten zu verurteilen, an sie 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14. Juli 2017 zu zahlen;
- 3) den Beklagten zu verurteilen, an sie 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14. Juli 2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er verfüge über keinerlei Filesharing-Software auf seinem Computer. Seinen Anschluss hätten zur fraglichen Zeit auch seine Lebensgefährtin und ein Bekannter von ihm, Herr [REDACTED] genutzt. Dieser sei bei ihm für ein paar Tage untergekommen und habe auch Besuch von den Kindern einer Freundin gehabt. Der Kontakt zu Herrn [REDACTED] sei abgebrochen, so dass ihm keine aktuellen Adressdaten von Herrn [REDACTED] bekannt seien. Emails, die er an Herrn [REDACTED] gerichtet habe, seien unbeantwortet geblieben. Der Beklagte habe sowohl seine Lebensgefährtin als auch Herrn [REDACTED] angewiesen, nichts Illegales über den Anschluss zu machen. Nach Erhalt der Abmahnung habe er seine Lebensgefährtin befragt, die indes eine Tatbegehung abgestritten habe.

Das Gericht hat den Beklagten persönlich angehört. Wegen der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 2018.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Das angerufene Gericht ist sachlich nach §§ 21 Nr. 1, 71 Absatz 1 GVG und örtlich nach § 10 Absatz 1 UrhG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Hamburgischen Landesverordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen vom 01.09.1987 (HmbGVBl. 1987, S. 172) zuständig. Gegenstand des Verfahrens ist eine urheberrechtliche Streitigkeit, und der Beklagte ist eine natürliche Person.

2.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf lizenzanalogen Schadensersatz in Höhe von 1000,00 € gemäß § 97 Absatz 1, Absatz 2 S. 1 und 3 UrhG zu. Danach ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Urheberrecht oder ein anderes nach dem UrhG geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch kann auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte (Lizenzanalogie). Zudem kann die Klägerin Abmahnkosten in Höhe von insgesamt 215,00 € gemäß § 97a Absatz 1, 3 UrhG verlangen. Im Einzelnen:

a) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Kammer geht auf der Grundlage des Vorbringens der Klägerin davon aus, dass sie Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Film [REDACTED] betreffend das öffentliche Zugänglichmachen gemäß § 19 a UrhG für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Klägerin hat im Detail die Rechtekette bis zum Filmhersteller [REDACTED] vorgetragen. Dafür, dass die Klägerin selbst die ausschließlichen Nutzungsrechte für das öffentliche Zugänglichmachen besitzt, sprechen zudem maßgeblich die von der Klägerin vorgelegten Auszüge aus den gängigen Downloadportalen Amazon und Maxdome, in denen die Klägerin als Rechteinhaberin bezeichnet ist (Anlage K 1). Insoweit wird auf LG Köln, Urteil vom 14. Dezember 2017 – 14 S 1/17 –, Rn. 25, juris, verwiesen, soweit es dort heißt:

„Die in der Praxis nicht selten bestehenden Schwierigkeiten des Nachweises der Urheberschaft und der Inhaberschaft von ausschließlichen Nutzungsrechten haben den Gesetzgeber dazu bewogen, deren effektive Durchsetzung durch die Vermutungsregelungen gemäß § 10 UrhG, die die Vorgaben gemäß Art. 5 Buchst. a und b der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums umsetzen, zu gewährleisten. Soweit die Vermutungswirkungen des § 10 Abs. 3 UrhG - wie im Streiffall - nicht greifen, ist in jedem Fall ein Indizienbeweis zulässig, bei dem mittelbare Tatsachen die Grundlage für die Annahme der Rechtsinhaberschaft liefern. (vgl. BGH,

Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I mit weiteren Nachweisen). Als ein solches Indiz für die Inhaberschaft der ausschließlichen Rechte zum öffentlichen Zugänglichmachen kommt auch die Benennung in gängigen Downloadportalen in Betracht.“

Dem schließt sich das Gericht vorliegend in Ansehung des substantiierten Vortrags zur Rechtekette an. Hiergegen hat der Beklagte nichts Erhebliches vorgebracht. Zwar hat er unter Verweis auf die Benennung der [REDACTED] auf dem DVD-Verkaufsportal von Amazon und damit im Ausgangspunkt substantiiert bestritten, dass die Klägerin Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte für das öffentliche Zugänglichmachen ist. Nachdem die Klägerin dann allerdings im Einzelnen dargelegt hat, dass diese Rechte ihr zustehen, während nur die Videorechte bei ihrer 100-prozentigen Tochter, der [REDACTED] [REDACTED] lägen, hat der Beklagte dagegen nichts vorgebracht.

b) Es ist vorliegend auch davon auszugehen, dass die klägerseits substantiiert dargelegte Ermittlung der IP-Adressen und die Zuordnung dieser zu dem Internetanschluss des Beklagten keine Fehler aufweist. Hinsichtlich der Verletzungshandlungen trägt die Klägerin zwar grundsätzlich die Beweislast. Sie hat allerdings eine Mehrfachermittlung des Anschlusses der Beklagten substantiiert vorgetragen, wonach der Anschluss der beklagten Partei zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit unterschiedlichen dynamischen IP-Adressen im Hinblick auf dasselbe Werk ermittelt und beauskunftet wurde. Angesichts dessen dürfen Zweifel an der Richtigkeit der Ermittlung und Zuordnung des Anschlusses schweigen (vgl. OLG Köln, 16.05.2012, Az. 6 U 239/11, NJW-RR 2012, 1327).

c) Für diese Rechtsverletzungen hat der Beklagte als Täter einzustehen. Es besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Beklagte als Anschlussinhaber für die streitgegenständlichen Verletzungen als Täter verantwortlich ist.

(1) Nach den allgemeinen Grundsätzen trägt die Klägerin als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen der geltend gemachten Ansprüche erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist. Allerdings spricht nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten (BGHZ 200, 76 Rn. 15 - BearShare; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 - Tauschbörse III).

181217 695 8

Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist hingegen anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast. Dieser sekundären Darlegungslast genügt der Anschlussinhaber dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Rechtsverletzung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Beklagten lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss wird den an die Erfüllung der sekundären Darlegungslast zu stellenden Anforderungen nicht gerecht. Der Inhaber eines Internetanschlusses wird der ihn treffenden sekundären Darlegungslast in Bezug darauf, ob andere Personen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, erst gerecht, wenn er nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Eine Beweislastumkehr zu Lasten des Anschlussinhabers ist damit allerdings nicht verbunden. Die sekundäre Darlegungslast dient der Bewältigung von Informationsdefiziten bei der Sachverhaltsaufklärung; sie ändert jedoch nichts an dem Grundsatz, dass keine Partei verpflichtet ist, dem Gegner die für den Prozessenerfolg benötigten Informationen zu verschaffen (Zöller-Greger, ZPO, 30. Aufl. 2014, Vor § 284 Rn. 34). Genügt der Anschlussinhaber der sekundären Darlegungslast, ist es also wiederum Sache der klagenden Partei, die Täterschaft des beklagten Anschlussinhabers zu beweisen (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014, Az: I ZR 169/12 und Urteil vom 12.05.2016, Az: I ZR 48/15). Wenn der Anschlussinhaber demgegenüber der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast hinsichtlich der Nutzung des Anschlusses durch Dritte jedoch nicht genügt und mithin nicht hinreichend darlegt, dass und aus welchen Gründen anderen Personen als Täter der Rechtsverletzung tatsächlich in Betracht kommen, greift die tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers wieder ein. So liegt es im vorliegenden Fall.

(2) Soweit der Beklagte vorprozessual noch auf eine mögliche Täterschaft seiner Lebensgefährtin und seiner Kinder verwiesen hat (Anwaltsschreiben vom [REDACTED], Anlage K 4 -3), ist er hiervon in seiner persönlichen Anhörung abgerückt. Dort hat er angegeben, seine Kinder seien zur Tatzeit gerade einmal 3 Jahre alt gewesen. Damit scheiden sie nach Auffassung des Gerichts ohne jeden Zweifel als Täter aus. Aus der Anhörung des Beklagten ergibt sich

er, dass seiner Lebensgefährtin zur fraglichen Zeit der Internetanschluss des Beklagten zwar zur Nutzung überlassen war. Allerdings fehlt es an konkreten Ausführungen dazu, inwiefern die Lebensgefährtin mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht als Täterin in Frage kommt. Im Gegenteil hat der Beklagte ausdrücklich angegeben, er gehe ob der Versicherung seiner Lebensgefährtin, es nicht gewesen zu sein, nicht davon aus, dass sie die Täterin sei.

Als Täter will der Beklagte vielmehr einen Herrn ██████ ausgemacht haben, der sich zu den fraglichen Zeitpunkten als Gast in seiner Wohnung aufgehalten und ebenfalls Zugriff auf den Internetanschluss gehabt haben soll. Aus dem Vortrag des Beklagten, insbesondere seinen Angaben in der persönlichen Anhörung, ergibt sich indes nicht mit ausreichender Klarheit, dass der benannte Herr ██████ ernsthaft als Täter in Betracht kommt. Angesichts der oberflächlichen Angaben zu der Person hat das Gericht bereits Zweifel, dass ein derartiger Herr ██████ überhaupt existiert. Obgleich Herr ██████ angeblich über einen Zeitraum von drei bis vier Monaten immer wieder, teilweise auch längere Zeit am Stück, bei dem Beklagten gewohnt haben soll, war der Beklagte nicht in der Lage, konkrete zur weiteren Identifizierung dienende Tatsachen mitzuteilen wie etwa (damalige) Heimatadresse in den USA, Email-Adresse oder eine Telefonnummer. Den schriftsätzlichen Vortrag, wonach er versucht habe, Herrn ██████ per Email zu erreichen, hat der Beklagte in der Anhörung nicht bestätigt. Vielmehr will er keine Email-Adresse des Herrn ██████ gehabt haben. Auch andere Freunde, bei denen Herr ██████ immer wieder untergekommen sein soll, verfügten angeblich nicht über diese Informationen. Zudem erhielt der Herr ██████ während seines Aufenthalts beim Beklagten dessen Angaben zufolge immer wieder Besuch von seiner Lebensgefährtin „aus der Schweiz“ und deren Kindern, deren Namen o.ä. dem Beklagten allerdings wiederum nicht geläufig waren. Das Gericht muss in Ansehung dessen und vor dem Hintergrund, dass keinerlei Unterlagen vorgelegt wurden, die auch nur einen Hinweis auf einen Herrn ██████ enthalten, davon ausgehen, dass der Beklagte entweder keine weiteren Informationen preisgeben möchte, um zu verhindern, dass die Klägerin Herrn ██████ als Zeugen benennt, oder es sich bei den Erklärungen zu Herrn ██████ um einfache Schutzbehauptungen handelt, welche nicht der Wahrheit entsprechen. Dies gilt umso mehr, als dem Beklagten bestimmte - für eine Fremdtäterschaft sprechende - Indizien trotz des von ihm immer wieder betonten Zeitablaufs seit den Rechtsverletzungen sehr wohl rememberlich waren. So wusste der Beklagte nicht nur zu berichten, dass am ██████ Januar ██████ Herr ██████ und seine Lebensgefährtin und deren Kinder „auf jeden Fall“ in seiner Wohnung anwesend waren, er konnte sich auch noch erinnern, dass Herr ██████ über ein iPhone und ein iPad verfügte und den Internetanschluss des Beklagten genutzt habe. Die Angaben zur angeblichen Anwesenheit des Herrn ██████ und weiterer Personen

im Zeitraum der Rechtsverletzungen stehen zudem in Widerspruch zu weiteren Einlassungen des Beklagten vor und während dieses Verfahrens. So ließ der Beklagte nach Erhalt der Abmahnung vom [REDACTED] über seinen Anwalt erklären, dass als Täter seine Lebensgefährtin, seine Kinder oder ein unbekannter Dritter in Betracht kämen. Ein Herr [REDACTED] oder dessen Besucher werden dort nicht erwähnt, obgleich der Beklagte in seiner Anhörung behauptet hat, bei Erhalt der Abmahnung mit seiner Lebensgefährtin gesprochen zu haben, wobei beider sicher gewesen seien, dass Herr [REDACTED] an den Tattagen anwesend war und „dahinterstecken müsse“. Auch habe er versucht, Herrn [REDACTED] wegen der Abmahnung anzurufen, habe diesen aber nicht erreicht. Dann erschließt sich aber nicht, warum dieser Hinweis auf eine - doch naheliegende - Täterschaft des Herrn [REDACTED] im Anwaltsschreiben nicht offengelegt wurde. Erst recht lässt sich diese angebliche Sachverhaltsaufklärung durch den Beklagten und seine Lebensgefährtin bei Erhalt der Abmahnung nicht in Übereinstimmung bringen mit der weiteren Einlassung des Beklagten, er habe die Abmahnung nicht so ernst genommen und deshalb seine Recherchen nicht weiter untersucht. Vielmehr sei er von einem Betrugsversuch ausgegangen, der nicht auf realen Vorkommnissen fuße. Der Prozessbevollmächtigte hat dies in der Verhandlung insoweit bestätigt als er angegeben hat, dass sich seiner Sicht der Beklagte und seine Lebensgefährtin erstmals mit der Sache richtig auseinandergesetzt hätten, „als es zum Mahnverfahren kam und auch die Anspruchsbegründung da war“. Dann stellt sich aber die Frage, wieso der Beklagte sicher ist, dass [REDACTED] sowie dessen Lebensgefährtin und Kinder an den Tattagen in seiner Wohnung waren. Auf konkrete Nachfrage, ob den das Gespräch mit der Lebensgefährtin, bei dem beide auf Herrn [REDACTED] als Täter gekommen seien, [REDACTED] (Erhalt der Abmahnung) oder [REDACTED] (Mahnverfahren) stattgefunden habe, konnte der Beklagte nichts Genaues sagen, da diese Vorgänge zu lange zurück lägen. Diese Widersprüche lassen sich auch mit Blick auf den Zeitablauf zwischen Rechtsverletzung und Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nicht erklären. Nach der persönlichen Anhörung des Beklagten geht das Gericht angesichts dessen weiter davon aus, dass die oben dargestellte Vermutung zulasten des Beklagten wirkt.

d) Die öffentliche Zugänglichmachung erfolgte auch widerrechtlich. Der Eingriff in ein nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht begründet die Vermutung, dass dieser auch rechtswidrig erfolgt ist (Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Auflage 2015, § 97 Rn. 14). Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Eingriff rechtmäßig erfolgt ist, liegt bei demjenigen, der sich auf einen Rechtfertigungsgrund berufen will (BGH, Urteil vom 12.01.1960, I ZR 58/60). Die Beklagte hat keinerlei Rechtfertigungsgründe vorgetragen.

Der Beklagte handelte schließlich auch schuldhaft im Sinne des § 97 Abs. 2 UrhG. Gemäß dieser Vorschrift handelt auch schuldhaft, wer fahrlässig die Urheberrechte eines anderen verletzt. Dies ist hier mit den streitgegenständlichen Anbieten in der Tauschbörse geschehen. Fahrlässigkeit wird allgemein definiert als das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, § 276 Abs. 2 BGB. Im Urheberrecht bestehen dabei hohe Sorgfaltsmaßstäbe. Es entspricht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der üblichen Sorgfaltspflicht beim Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken, dass man die Berechtigung zur Nutzung des Werkes prüft und sich hierüber Gewissheit verschafft (BGH, Urteil vom 18.03.1960, I ZR 75/58). Gutgläubigkeit befreit vom Fahrlässigkeitsvorwurf nicht, da ein gutgläubiger Erwerb von urheberrechtlichen Nutzungsrechten und Leistungsschutzrechten ausscheidet. Das Risiko eines Sachverhalts- oder Rechtsirrtums trägt grundsätzlich der Verwerter (BGH, Urteil vom 29.04.1999, ZR 65/96). Der Beklagte hat nicht vorgetragen, diesen Sorgfaltsanforderungen genügt zu haben.

f) Die Klägerin kann den Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen über die Lizenzanalogie berechnen, § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Im Wege dieser Berechnung ist der Klägerin ein Schadensersatzanspruch i.H.v. 1.000,00 € zuzusprechen. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

(1) Nach den Grundsätzen der lizenzanalogen Schadensberechnung steht der Klägerin als Schadensersatz eine angemessene Lizenzgebühr in der Höhe zu, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der konkreten Umstände des Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Für die Berechnung nach der Lizenzanalogie spielt es keine Rolle, ob die Parteien bereit gewesen wären, einen Lizenzvertrag abzuschließen, ob der Verletzer in der Lage gewesen wäre, überhaupt eine angemessene Lizenzgebühr zu bezahlen oder ob der Verletzer mit der Verwertung des Werkes tatsächlich Gewinn oder Verlust erzielt hat. Ebenso ist es nicht relevant, ob der Verletzte überhaupt in der Lage oder berechtigt gewesen wäre, die konkrete Auswertung wie der Rechtsverletzer vorzunehmen. Maßgeblich ist allein, ob das Recht derart ausgewertet wird, dass der Verletzer dessen kommerzielles Potential ausbeutet, ohne hierzu berechtigt zu sein (Beck-OK UrhG, 8. Edition 2014, § 97 Rn. 121).

Der lizenzanaloge Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 und 3 UrhG ist durch Schätzung des Gerichts gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zu ermitteln. Zum Anwendungsbereich des § 287 ZPO ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt, dass diese Norm dem Geschädigten den Nachweis seines Schadens erleichtern will, indem die Bestimmung an die Stelle der sonst

erforderlichen Einzelbegründung das freie Ermessen des Gerichts setzt (BGH, NJW 1964, 1033). Wenn es für das freie Ermessen an verwertbaren Unterlagen fehlt, muss das Gericht nötigenfalls zu einer Schätzung greifen und selbst unter Berücksichtigung nicht vorgetragener Tatsachen nach freiem Ermessen entscheiden. An die Voraussetzungen einer Schadensschätzung, insbesondere auch an Art und Umfang der von dem Geschädigten beizubringenden Schätzungsunterlagen bzw. die Auswahl der Beweise und ihrer Würdigung sind keine hohen Anforderungen zu stellen (BGH, GRUR 1993, 55, 59 – Tchibo/Rolax II). Denn die gesetzlichen Regelungen würden leerlaufen, wenn die Voraussetzungen an eine Schätzung zu eng geknüpft würden (BGH, GRUR 1997, 741, 743 – Chinaherde). Durch die Vorschrift des § 287 ZPO erhält das Gericht in den Grenzen des freien Ermessens hierbei einen großen Spielraum (BGH, GRUR 1993, 55, 59 – Tchibo/Rolax II).

Die Höhe der gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG als Schadensersatz zu zahlenden fiktiven Lizenzgebühr hat das Gericht gemäß § 287 ZPO unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen. Für die Bemessung der Lizenzgebühr ist der objektive Wert der Benutzungsberechtigung maßgebend. Für diesen kommt es auf die gesamten wesentlichen Umstände des Einzelfalls an (BGH, Urteil 06.10.2005, I ZR 266/02 – Pressefotos, Rn. 23-26). Demnach ist zunächst auf eine eigene Vertragspraxis des Verletzten abzustellen. Fehlt eine solche, können entsprechende Tarifvergütungen zugrunde zu legen sein. Fehlt ein Tarifsysteem, bleibt es bei der freien Schätzung durch das Gericht (siehe hierzu ausführlich Schricker/Loewenheim/Wild, Urheberrecht, 4. Aufl., § 97 Rn. 156-158). Zu berücksichtigen sind dabei Dauer, Art, Ort und Umfang der Verletzungshandlung wie auch der Wert des verletzten Rechts (OLG Frankfurt, Urteil 15.07.2014, Az. 11 U 115/13, zitiert nach juris, dort Rn. 25).

(2) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze schätzt das Gericht den Schadensbetrag nach freiem Ermessen vorliegend auf jedenfalls 1.000,00 €.

Dabei sind unter Berücksichtigung der Art der Nutzung und des betroffenen Werkes vorliegend folgende Gesichtspunkte von maßgeblicher Bedeutung für die Schadensschätzung:

Die Anzahl der Downloads ist nicht bekannt, und Filesharing-Programme sind nicht auf eine Erfassung der Anzahl der Downloads angelegt (vgl. hierzu auch OLG Köln, Urteil vom 23.03.2012, Az.: 6 U 67/11, zitiert nach juris). Die Zahl möglicher Tauschbörsenteilnehmer und Downloads ist unkontrollierbar. Das Ermöglichen eines Downloads in einem Filesharing-Netzwerk kann mittelbar zu einer Vervielfachung der Verbreitung führen, da die Filesharing-Programme in ihren Grundeinstellungen vorsehen, dass eine heruntergeladene Datei

erseite wieder zum Abruf bereitgehalten wird. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass in zeitlicher Hinsicht nur zwei punktuelle Nutzungshandlungen über den Internetanschluss des Beklagten vorgetragen wurden. Bei einer Schätzung des Lizenzanalogie-Schadens nach § 287 Abs. 1 ZPO spielt die Zeitdauer der Verletzungshandlung eine nicht nur untergeordnete Rolle (vgl. Schricker/Loewenheim/Wild, Urheberrecht, 4. Aufl. § 97 Rn. 158). Zwar ist bei der Schätzung einer fiktiven Lizenzgebühr die tatsächliche Dauer der einzelnen Rechtsverletzung kein unmittelbarer Anknüpfungspunkt, weil üblicherweise Mindestlaufzeiten vereinbart werden. Dennoch ist die Nutzungsintensität auch bei der Vereinbarung von Mindestlaufzeiten ein Bemessungsfaktor, der zu berücksichtigen ist (LG Hamburg, Urteil vom 07.11.2014, Az. 308 S 29/13). Wiederholt wurde in der Rechtsprechung demgegenüber angenommen, dass ausgehend von einer durchschnittlichen Downloadzahl von 400 bei Musikalben eine lizenzanaloger Schadensersatz von 200,00 € je Titel stets angemessen ist. Hierbei gehen die Gerichte von einem Einsatzbetrag von 0,50 € je Titel und einem Multiplikator von 400 aufgrund der geschätzten Zahl illegaler Zugriffe (vgl. nur HansOLG, Ur. v. 07.11.2013, Az. 5 U 222/10 – zitiert nach juris). Legt man diesen Ansatz zugrunde und berücksichtigt man mit der Klägerin einen Betrag von 5,88 € pro Abruf zum dauerhaften Download - das dagegen gerichtete Bestreiten des Beklagten dürfte schon deshalb nicht verfangen, weil sich aus der von ihm selbst vorgelegten Anlage B 1 ein Preis von 7,99 € für den Kauf des Films bei „Amazon prime“ ergibt -, errechnete sich ein Lizenzbetrag von 2.352,00 €. Allerdings lassen die in diese Richtung gehenden Entscheidungen eine Erklärung dazu, warum stets von einer Mindestdownloadanzahl von 400 Abrufen auszugehen ist, meist vermissen. Insoweit ist der Vorwurf, diese Zahl sei, wenn auch revisionsrechtlich nicht anzugreifen, letztlich aus der Luft gegriffen (vgl. AG Hamburg, Urteil vom 19. Oktober 2017, Az. 25b C 183/16) nicht von der Hand zu weisen. Abseits derart pauschaler Berechnungsmodelle dürfte bei der Schadensschätzung entscheidend ins Gewicht fallen, dass es sich bei dem hier betroffenen Film - anders als in dem von der Beklagtenseite bemühten Fall des Amtsgerichts Hamburg, Az. 36a C 134/13- nicht um einen pornographischen Film, sondern eine hochwertige Hollywood-Produktion handelt, die im Jahr 2013 und damit noch in zeitlicher Nähe zu den hiesigen Verletzungshandlungen, erstmals in die Kinos kam. Wie sich aus der beklagtenseits vorgelegten Anlage B1 darüber hinaus ergibt, erschien die DVD des Films in Deutschland erstmals am 5. [REDACTED], mithin lediglich 1 Monat vor den hier vorgetragenen Fällen.

Gerade angesichts der Art des Films sowie des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Beginn des 2. Filmverwertungsfensters (Blu-ray-/DVD-/Video) und den Verletzungshandlungen erscheint dem Gericht für das Einstellen des Films in ein Filesharing-Netzwerk ein Betrag von

1.000,00 € angemessen, aber auch ausreichend.

g) Der Klägerin steht schließlich ein Anspruch auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 € gemäß § 97a Absatz 3 UrhG zu. Danach kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden, soweit die Abmahnung berechtigt ist.

Die Abmahnung war berechtigt im Sinne von § 97a Absatz 3 UrhG. Angesichts der Rechtsverletzung durch den Beklagten bestand ein Unterlassungsanspruch der Klägerin gemäß § 97 Absatz 1 UrhG. Der Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr ist nicht zu beanstanden. Der Gegenstandswert beläuft sich unter Berücksichtigung des berechtigten Schadensersatzbetrags, der außergerichtlich in Höhe von lediglich 600,00 € geltend gemacht wurde, auf jedenfalls 1.600,00 €.

2.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 288 Absatz 1, 286 Absatz 1 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Absatz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

██████████
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 10.12.2018

██████████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig